

ROBERT PEST

Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

16

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 16



Robert Pest

Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren

Mohr Siebeck

Robert Pest, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin; seit 2009 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2016 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-154833-8

ISBN 978-3-16-154820-8

ISSN 2364-267X (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Neuffen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2015 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht und im Mai 2016 von dieser als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur punktuell noch eingearbeitet. Damit befindet sich die Arbeit weitestgehend auf dem Stand des Monats Januar 2017. Die geplante Ergänzung des § 244 Abs. 6 StPO-E durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (siehe BT-Drs. 18/11277, 10, 34f.; BR-Drs. 796/16, 5, 34f.), mit der die Möglichkeit einer Fristsetzung für Beweisanträge gesetzlich verankert werden soll, war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet und konnte lediglich in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Besonderen Dank schulde ich Prof. Dr. *Martin Heger* nicht nur für die Erstattung des Erstgutachtens, sondern vor allem auch für die herzliche Betreuung und Unterstützung des Promotionsvorhabens sowie für die Gewährung der wissenschaftlichen Freiräume während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl. Prof. Dr. *Bernd Heinrich* danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die Möglichkeit, auch Mitglied an seinem Berliner Lehrstuhl sein zu dürfen.

Abschließend möchte ich noch ganz besonders meiner Familie danken, die mich während der gesamten Promotionszeit liebevoll unterstützt hat.

Berlin, im Januar 2017

Robert Pest

Inhaltsübersicht

Einführung	1
1. Kapitel: Grundlagen	9
A. Verankerung des Verzögerungsverbots in Strafsachen	9
B. Maßstab des sog. Beschleunigungsgebots	36
C. Schutzzweck des sog. Beschleunigungsgebots	90
D. Ursachen überlanger Strafverfahren	123
E. Ausmaß der überlangen Strafverfahren	137
F. Zusammenfassung Grundlagen	141
2. Kapitel: Beschleunigungsgebot als Auslegungstopos	143
A. Einleitung	143
B. Beispiele	148
C. Bewertung	171
3. Kapitel: Rechtsfolgen überlanger Strafverfahren	173
A. Grundlagen der Rechtsfolgenfindung	173
B. Strafzumessungslösung	185
C. Vollstreckungslösung	220
D. Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer	281
E. Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB	342
F. Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB	344
G. Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153ff. StPO	348
H. Absehen von Strafverfolgung bzw. Beschränkung der Strafverfolgung nach §§ 154, 154a StPO	351

<i>I. Kompensation durch bloße Feststellung des Konventionsverstößes</i> . . .	352
<i>J. Finanzielle Kompensation</i>	356
<i>K. Bewertung des Rechtsfolgensystems</i>	416
4. Kapitel: Rechtsschutz gegen überlange Strafverfahren	419
<i>A. Nationaler Rechtsschutz</i>	419
<i>B. Rechtsschutz nach Art. 34 EMRK</i>	487
<i>C. Rechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>	492
<i>D. Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf den Rechtsschutz</i>	498
<i>E. Bewertung der Rechtsschutzmöglichkeiten</i>	499
Schluss	501
Literaturverzeichnis	511
Verzeichnis der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	547
Personenverzeichnis	549
Sachverzeichnis	551

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
1. Kapitel: Grundlagen	9
A. Verankerung des Verzögerungsverbots in Strafsachen	9
I. Geschichtliche Entwicklung	9
1. Von der Magna Charta bis zu BVerfGE 46, 17	9
2. Zwischenergebnis	16
II. Rechtliche Verankerung des Verzögerungsverbots	16
1. Allgemeines Verzögerungsverbot	17
a) Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK	17
b) Art. 14 Abs. 3 lit. c IPbpR	17
c) Art. 47 Abs. 2 S. 2 GRCh	18
d) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG	19
e) Art. 19 Abs. 4 GG	20
f) Menschenwürdeschutz nach Art. 1 Abs. 1 GG	21
g) Einzelne Vorschriften der StPO	24
aa) § 115 StPO	25
bb) §§ 121, 122 StPO	25
cc) § 128 StPO	26
dd) § 161a StPO	26
ee) § 163 Abs. 2 S. 1 StPO	27
ff) § 163a Abs. 3 StPO	27
gg) § 205 StPO	28
hh) §§ 222a, 222b StPO	29
ii) § 229 StPO	29
jj) § 268 Abs. 3 StPO	30
kk) § 275 Abs. 1 StPO	30
ll) §§ 417 ff. StPO	31
mm) §§ 407 ff. StPO	31
nn) § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO	32
oo) Zwischenergebnis	33
h) Nr. 5 RiStBV	33
2. Beschleunigungsgebot in Haftsachen	34

a) Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	34
b) Art. 5 EMRK	35
c) §§ 121, 122 StPO, Nr. 5 Abs. 4 RiStBV	36
<i>B. Maßstab des sog. Beschleunigungsgebots</i>	36
I. Konventionsrechtlicher Maßstab	37
1. Gesamtverfahrensdauer	38
2. Verhalten der staatlichen Behörden	38
3. Verhalten des Beschwerdeführers	40
4. Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens	41
5. Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer	42
6. Beschleunigung, Amtsermittlungsgrundsatz und Verteidigungsrechte	42
7. Objektive Dimension	43
a) Ausstattung der Justiz	43
b) Legalitätsprinzip	43
c) Missbrauch von Verfahrensrechten	44
d) Rechtsmittel	44
e) Gesamtschau der objektiven Rechtspflichten	45
8. Feste zeitliche Grenzen	45
II. Verfassungsrechtlicher Maßstab	46
1. Entwicklung	46
2. Grundsatzentscheidung BVerfG NJW 1984, 967	47
3. Einzelfallbetrachtung	48
4. Kriterium der Schwere des Tatvorwurfs	49
5. Justizbedingte Verzögerungen entscheidendes Kriterium	49
6. Starre zeitliche Grenzen	50
7. Begrifflichkeiten	51
8. Beschleunigungsgebot im Gesamtzusammenhang	51
9. Objektive Dimension des Beschleunigungsgebots	52
a) Pflicht zur ausreichenden Ausstattung der Justiz	52
b) Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten	53
c) Mittelbarer Beweis	53
d) Spurenakten	53
e) Rügeverkümmern	54
f) Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen	54
g) Gerichtsbesetzung	55
h) Nachträgliche Änderung des Geschäftsverteilungsplans	55
i) Beiordnung eines Pflichtverteidigers	55
j) Zwischenergebnis	55
III. Maßstab des BGH in Strafsachen	56
1. Einzelfallbetrachtung	56
2. Justizbedingte Verzögerungen wesentliches Kriterium	57

3. Begrifflichkeiten	57
4. Objektive Dimension des Beschleunigungsgebots	58
a) Aussetzung und Beschleunigung	58
b) § 231a StPO und Beschleunigung	58
c) Aufklärungspflicht	59
d) Fristsetzung für Beweisantrag	59
e) Verständigungen im Strafverfahren	59
f) Beiordnung eines Pflichtverteidigers	60
g) Rügeverkümmern	60
h) Vorabentscheidung über einen Teil der Revision	60
IV. Maßstab des § 198 Abs. 1 GVG	61
V. Weitere Ansätze zur Maßstabsbestimmung	61
1. LG Frankfurt	61
2. Ansatz von Imme Roxin	62
3. Ansatz von Pastor	62
VI. Konventionskonformer Maßstab – eigene Position	63
1. Verbot unangemessener Verzögerungen	65
2. Tatvorwurf	68
3. Überlastung der Justiz	69
4. Beweisanträge – Wahrnehmung von Verteidigungsrechten	69
5. Sachverständige	71
6. Gewisse Untätigkeit	71
7. Unterbrechungen der Hauptverhandlung nach § 229 StPO	73
8. Revisionsverfahren	80
9. Verfassungsbeschwerdeverfahren	83
10. Vorlageverfahren an den EuGH	84
11. Vorlageverfahren zum Großen Senat für Strafsachen	86
12. Verfahrensverzögerung in anderem Vertragsstaat	87
13. Gesamtverfahrensdauer	89
a) Fristbeginn	89
b) Ende der Frist	90
C. Schutzzweck des sog. Beschleunigungsgebots	90
I. Individualrechtliche Dimension: Schutz des Beschuldigten	91
1. Ausgangslage	91
2. Individualschützende Dimension der Konvention	92
3. Individualschützende Dimension des Grundgesetzes	93
4. Kritik	95
5. Bewertung der Kritik	96
II. Objektive Dimension: öffentliches Interesse an strafverfahrensrechtlicher Beschleunigung	98
1. Ausgangslage	98
2. Beschleunigungsgebot und Strafzwecke	99
3. Beschleunigungsgebot und Wahrheitsfindung	100

4. Beschleunigungsgebot und Opferschutz	101
5. Beschleunigungsgebot und Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege	102
6. Beschleunigungsgebot und Verfahrensökonomie	103
7. Bewertung	103
III. Objektive bzw. verfahrensökonomische Dimension des Beschleunigungsgebots als Abwägungstopos	106
1. Objektive Funktion der Grundrechte	106
2. Abwägungssperre	108
3. Verfahrensentlastung durch den Gesetzgeber	112
a) Kein „kurzer Prozess“	115
b) Verfahrensentlastung und Wahrheitsermittlung	116
c) Verfahrensentlastung und prozessuale Rechte des Beschuldigten	118
d) Verfahrensentlastung und Justizförmigkeit	119
e) Zwischenfazit	122
<i>D. Ursachen überlanger Strafverfahren</i>	<i>123</i>
I. Ausweitung des materiellen Strafrechts	124
II. Konfliktverteidigung, Prozessverschleppung, Missbrauch von Verteidigungsrechten	126
III. Legalitätsprinzip – Überfrachtung des Strafverfahrens mit einer Vielzahl von Tatvorwürfen und Angeklagten	128
IV. Überlastung der Justiz	130
V. Unsachgemäße Verfahrensbetreibung	132
VI. Überzogenes Rechtsmittelsystem	134
VII. Unzulänglichkeiten der Verfahrensvorschriften	134
VIII. Sonstige Ursachen	135
IX. Bewertung	136
<i>E. Ausmaß der überlangen Strafverfahren</i>	<i>137</i>
<i>F. Zusammenfassung Grundlagen</i>	<i>141</i>
2. Kapitel: Beschleunigungsgebot als Auslegungstopos	143
A. Einleitung	143
I. Prozessgrundsätze im Allgemeinen	143
II. Beschleunigungsgrundsatz als Prozessmaxime	144
III. Auslegungstopoi	147
B. Beispiele	148
I. Verständigung im Strafverfahren	148
II. Fristsetzung für Beweisanträge	151

1. Argumentation des BGH	151
2. Fristsetzung und § 246 Abs. 1 StPO	152
3. Fristsetzung und Beschleunigungsgrundsatz	156
4. Fristsetzung und funktionstüchtige Strafrechtspflege	162
III. Rügeverkümmern bei Protokollberichtigung	164
1. Bedeutung des Hauptverhandlungsprotokolls	164
2. Argumentation des BGH	166
3. Rügeverkümmern und Beschleunigungsgrundsatz	167
C. <i>Bewertung</i>	171
3. Kapitel: Rechtsfolgen überlanger Strafverfahren	173
A. <i>Grundlagen der Rechtsfolgenfindung</i>	173
I. Ausgangslage	173
II. Nationale Perspektive	174
III. Konventionsrechtliche Perspektive	176
1. Subsidiärer Schutz der Konvention	177
2. Opfereigenschaft und Wiedergutmachung	178
3. Wirksamer Rechtsbehelf	179
4. Zwischenergebnis	180
IV. Rechtssoziologische Perspektive	180
V. Zwischenergebnis	181
VI. Materiell-rechtliche oder prozessuale Rechtsfolge	181
B. <i>Strafzumessungslösung</i>	185
I. Zeitraum zwischen Tatbeendigung und Urteil	185
II. Lange Verfahrensdauer	186
III. Überlange Verfahrensdauer	187
1. Ausgangslage der sog. Strafzumessungslösung	187
2. Grenzen der Strafzumessungslösung	189
a) Lebenslange Freiheitsstrafe	189
b) Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe	189
c) Freispruch und Einstellung des Verfahrens	189
d) Jugendstrafverfahren	190
3. Bewertung der Strafzumessungslösung	190
a) Verfassungsrechtliche Bewertung	190
b) Konventionsrechtliche Bewertung	191
c) Systemkonformität	192
aa) Ausgangslage	192
bb) Kritik im Lichte des geltenden Strafzumessungsrechts	196
(1) System der Strafzumessung	196
(2) Systemkonformität der Strafzumessungslösung	197
α) Schuldmerkmale	198

αα) Unrecht als Bezugspunkt der Tat	199
ββ) Gerechter Schuldausgleich	200
β) Präventionsmerkmale	204
αα) Generalprävention	204
ββ) Spezialprävention	205
γ) Nachteilige Tatfolge – Würdigung der Person ...	205
δ) Strafrahenwahl	206
(3) Zwischenergebnis	206
(4) Überlange Verfahrensdauer als objektives Verfahrensunrecht	207
(5) Bewertung	209
(6) Lösungsmöglichkeiten	217
α) Strafzumessungslösung	217
β) Modifizierte Strafzumessungslösung	217
γ) Keine strafmildernde Wirkung der langen Verfahrensdauer	217
δ) Ausdehnung der Vollstreckungslösung	218
ε) Entschädigungslösung mit subsidiärem Verfahrenshindernis	219
C. Vollstreckungslösung	220
I. Entwicklung	220
II. Inhalt	222
III. Praktische Konsequenzen	223
IV. Kompensationshöhe	224
V. Argumente für die Vollstreckungslösung (Vorzüge)	229
VI. Kritik	230
1. Konventionskonformität	230
a) Position der Rechtsprechung	230
b) Positionen im Schrifttum	231
c) Eigene Position	231
aa) Lückenlose Kompensation	232
bb) Spürbare, unbedingte Kompensation	234
(1) Kompensation bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe	235
α) Systematik des § 57a StGB	236
β) Auswirkung der Vollstreckungslösung auf die Systematik des § 57a StGB	237
γ) Kompensation im Wege der Strafzumessungslösung	239
(2) Kompensation bei Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung	241
2. Verfassungsmäßigkeit	242
a) Strafzumessungslösung und Verfassungsdogmatik	242

b)	Vollstreckungslösung als Verstoß gegen den Grundsatz verhältnismäßigen Strafens	246
c)	Vollstreckungslösung als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung	250
d)	Strafzumessungslösung als Gewohnheitsrecht	254
3.	Systemkonformität	257
a)	Analoge Anwendung des § 51 StGB	257
aa)	Rechtsfolgenregelung	258
bb)	Planwidrige Regelungslücke	259
cc)	Ähnlichkeit der Tatbestände	262
b)	Systemwechsel als Verstoß gegen das Analogieverbot	269
c)	Systemwechsel als rechtspolitischer Akt	275
4.	Sonstige Kritik	279
VII.	Ergebnis	280
<i>D.</i>	<i>Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer</i>	281
I.	Meinungsstand	283
1.	Meinungsstand in der Literatur vor dem Systemwechsel	283
2.	Rechtsprechung vor dem Systemwechsel	285
3.	Rechtsprechungsanalyse nach dem Systemwechsel	292
4.	Meinungsstand in der Literatur nach dem Systemwechsel	295
II.	Dogmatische Begründung des Verfahrenshindernisses	296
1.	Verfahrenshindernis wegen der Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs	297
a)	Der „staatliche“ Strafanspruch	297
b)	Der Begriff des „Strafanspruchs“	298
c)	Verwirkung	300
aa)	Subjektives Recht als Gegenstand der Verwirkung	301
bb)	Nichtgebrauch des Rechts	303
cc)	Unzumutbarkeit	306
dd)	Position Hillenkamps	307
ee)	Weitere Kritik	308
d)	Zwischenergebnis	310
2.	Verfahrenshindernis und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	310
a)	Legitimes Ziel	311
b)	Gebot der Geeignetheit	312
c)	Gebot der Erforderlichkeit	313
d)	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	314
aa)	Ansatz von Weiler	315
bb)	Ansatz von Radke	316
cc)	Beschleunigungsgebot und Abwägungssperre	317
e)	Zwischenergebnis	321
3.	Lehre von den Verfahrenshindernissen	322
a)	Grundlagen	322

b)	Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer	323
c)	Feststellung des Verfahrenshindernisses und Unschuldsvermutung	328
d)	Sonstige Einwände gegen das Verfahrenshindernis	330
aa)	Unmögliche Abgrenzung von Verfahrensfehler und Verfahrenshindernis	330
bb)	Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege	330
cc)	Aushöhlung des Legalitätsprinzips	331
dd)	Verfahrenshindernis nur bei rechtserheblichen Tatsachen	332
ee)	Unterlaufen der Verjährungsvorschriften	335
ff)	Verfahrenshindernis zu undifferenziert als Rechtsfolge	336
e)	Verfahrenshindernis von Amts wegen zu beachten	336
f)	Verfahrenshindernis und Opferschutz	340
g)	Verfahrenshindernis in Mordverfahren	341
h)	Ergebnis	342
<i>E.</i>	<i>Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB</i>	342
<i>F.</i>	<i>Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB</i>	344
I.	Absehen von Strafe in Fällen der überlangen Verfahrensdauer	344
II.	Bewertung	346
1.	Verfassungsrechtliche Bewertung	346
2.	Konventionsrechtliche Bewertung	346
3.	Systemkonformität	346
4.	Absehen von Strafe nach dem Systemwechsel	347
<i>G.</i>	<i>Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO</i>	348
I.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO	348
1.	Rechtslage unter Geltung der Strafzumessungslösung	348
2.	Verfassungskonformität	349
3.	Konventionskonformität	349
4.	Rechtslage nach dem Systemwechsel	349
II.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO	350
III.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b StPO	350
<i>H.</i>	<i>Absehen von Strafverfolgung bzw. Beschränkung der Strafverfolgung nach §§ 154, 154a StPO</i>	351
<i>I.</i>	<i>Kompensation durch bloße Feststellung des Konventionsverstößes</i>	352
I.	Ausgangslage	352
II.	Konventionsrechtliche Bewertung	352
III.	Verfassungsrechtliche Bewertung	355

<i>J. Finanzielle Kompensation</i>	356
I. Ausgangslage	356
II. Finanzielle Kompensation im Lichte des Verfassungsrechts	358
III. Konventionsrechtliche Anforderungen an eine finanzielle Ausgleichslösung	359
1. Wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK	359
2. Gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK	360
IV. Anspruchsgrundlagen für finanzielle Kompensation	362
1. Finanzieller Ausgleich nach den Grundsätzen der Amtshaftung	362
a) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes	363
b) Verletzung einer Amtspflicht gegenüber Dritten	363
aa) Amtspflichtverletzung	364
bb) Drittbezogenheit der Amtspflicht	365
c) Verschulden	366
aa) Handlungsverschulden	366
bb) Organisationsverschulden	367
d) Schaden	368
e) Kausalität	374
f) Einschränkung der Staatshaftung	375
aa) Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB	375
bb) Legislatives Unrecht	376
cc) § 839 Abs. 3 BGB	376
g) Bewertung des Amtshaftungsanspruchs im Lichte der EMRK	377
2. Entschädigung nach den Grundsätzen des StrEG	379
3. Entschädigung nach den Grundsätzen des Folgenbeseitigungs- anspruchs	380
4. Aufopferungsanspruch	383
5. Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff	385
a) Eigentumsfähige Rechtsposition	385
b) Eingriff durch Unterlassen	387
c) Unmittelbare Beeinträchtigung	388
d) Sonderopfer	389
e) Entschädigung und Kausalität	390
f) Vorrang des Primärrechtsschutzes	391
g) Durchsetzung	391
h) Bewertung	392
6. Entschädigung aus enteignendem Eingriff	392
7. Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, §§ 198 ff. GVG	392
a) Einleitung	392
b) Anwendungsbereich	393
aa) Versagen der straf- und strafverfahrensrechtlichen Kompensationsmöglichkeiten	393

bb)	Weiterer Anwendungsbereich	394
(1)	Lebenslange Freiheitsstrafe	394
(2)	Bewährungsstrafe	395
cc)	Wahlmöglichkeit zwischen Vollstreckungslösung und finanzieller Entschädigung	395
c)	Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 S. 1 GVG	397
aa)	Regelungszweck	397
bb)	Kritik	398
cc)	Verzögerungsrüge und Vollstreckungslösung	403
d)	Inhalt und Umfang des Entschädigungsanspruchs	405
aa)	Materielle Nachteile	405
bb)	Immaterielle Nachteile	406
e)	Voraussetzung und Höhe der Entschädigung	406
f)	Durchsetzung der Entschädigung	409
g)	Bewertung des Entschädigungsanspruchs	410
8.	Entschädigung nach Art. 41 EMRK	411
a)	Ausgangslage	411
b)	Anwendungsbereich	411
c)	Inhalt und Umfang des Entschädigungsanspruchs	412
aa)	Materieller Schaden	412
bb)	Immaterieller Schaden	414
cc)	Ersatz von Kosten und Auslagen	414
d)	Gewährung des Entschädigungsanspruchs nach Art. 41 EMRK durch nationales Strafgericht	415
e)	Bewertung des Entschädigungsanspruchs nach Art. 41 EMRK	415
K.	Bewertung des Rechtsfolgensystems	416
4.	Kapitel: Rechtsschutz gegen überlange Strafverfahren	419
A.	Nationaler Rechtsschutz	419
I.	Untätigkeitsbeschwerde – Rechtsbehelf gegen grundrechtswidrige Verfahrensverzögerungen	419
1.	Einführung	419
2.	Gesetzliche Ausgangslage – Reformansätze	420
3.	Rechtsgeschichtliche Vorüberlegung	421
4.	Rechtsvergleichender Exkurs	422
a)	Österreich	422
b)	Portugal	423
5.	Verpflichtung zur Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde von Verfassungen wegen	423
a)	Schrifttum	423
b)	Rechtsprechung des BVerfG	425

6. Verpflichtung zur Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde von Konventions wegen	426
7. Verpflichtung zur Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde aus Art. 47 Abs. 1 GRCh	429
8. Beschwerde nach § 304 StPO als Untätigkeitsbeschwerde	430
a) Ausgangslage	430
b) Untätigkeitsbeschwerde und richterliche Unabhängigkeit	435
aa) Sachliche Unabhängigkeit	436
(1) Schutz vor Legislativeinwirkungen	436
(2) Richterliche Unabhängigkeit gegenüber der Rechtsprechung	436
bb) Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht	438
(1) Zulässige Dienstaufsicht im Bereich der äußeren Ordnung	438
(2) Unzulässige Dienstaufsicht im Kernbereich richterlicher Tätigkeit	439
cc) Bewertung	440
c) Entscheidungsinhalt der Untätigkeitsbeschwerde	442
aa) Entscheidung durch das Beschwerdegericht	442
bb) Anweisung, das Verfahren zügig zu betreiben bzw. die gebotene Verfahrenshandlung vorzunehmen (ggf. mit Fristsetzung oder Vollstreckungsregelung)	443
d) Bewertung	446
e) Untätigkeitsbeschwerde nach Einführung der §§ 198 ff. GVG	448
9. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG bei Verzögerung durch die Staatsanwaltschaft	448
10. Dienstaufsichtsbeschwerde als Untätigkeitsbeschwerde	451
11. Gegenvorstellung als Untätigkeitsbeschwerde	452
12. Verfassungsbeschwerde als Untätigkeitsbeschwerde	453
a) Ausgangslage	453
b) Grundsatz der Subsidiarität	455
c) Rechtsschutzbegehren und Entscheidungsinhalt der Verfassungsbeschwerde	457
13. Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) als Rechtsschutzinstrument	459
a) Voraussetzungen	460
b) Verfahrensstadien der Anzeigerstattung	462
c) Folgen	463
14. Bewertung	464
II. Rechtsschutz in der Revision	465
1. Ansicht der Rechtsprechung	465
2. Rechtsprechung zu § 354 StPO	466
a) Kompensation vor dem Systemwechsel	466

b) Kompensation nach dem Systemwechsel	466
3. Eigene Position	467
III. Rechtsschutz im Verfassungsbeschwerdeverfahren	469
1. Überprüfung der Kompensationsentscheidung	469
2. Einstellung des Strafverfahrens von Verfassungs wegen	471
3. Eigene Kompensationsentscheidung im Wege der Vollstreckungslösung	472
4. Aufforderung zu beschleunigter Verfahrensführung	473
IV. Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 Nr. 6 StPO	474
1. Wiederaufnahme vor dem Systemwechsel	475
2. Wiederaufnahme nach dem Systemwechsel	477
a) Zulässiges Wiederaufnahmeziel	477
b) § 363 StPO	479
c) Wiederaufnahme nicht bei jeder Konventionsverletzung gerechtfertigt	479
d) Gedanke der Überkompensation	482
<i>B. Rechtsschutz nach Art. 34 EMRK</i>	<i>487</i>
I. Rechtswegerschöpfung	488
II. Opfereigenschaft	491
<i>C. Rechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>	<i>492</i>
I. Staatenberichtsverfahren	492
II. Staatenbeschwerden	493
III. Individualbeschwerde	494
IV. Bewertung	497
<i>D. Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf den Rechtsschutz</i>	<i>498</i>
<i>E. Bewertung der Rechtsschutzmöglichkeiten</i>	<i>499</i>
Schluss	501
Literaturverzeichnis	511
Verzeichnis der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	547
Personenverzeichnis	549
Sachverzeichnis	551

Einführung

„In iudicando criminosa est celeritas.
Deliberandum est diu quod statuendum est semel.“
(Publius Syrus)¹

Untersuchungen zu einem Verzögerungsverbot im Strafverfahren finden sich bislang nicht. Vielmehr thematisieren die erschienenen Arbeiten überwiegend den Beschleunigungsgrundsatz unter facettenreicher Herangehensweise². Mitunter wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beschleunigungsgebot in der Sache um ein Verzögerungsverbot handele³. Die Begrifflichkeit des Verzögerungsverbots hat sich allerdings bislang nicht durchgesetzt, sondern die des Beschleunigungsgrundsatzes bzw. die des Beschleunigungsgebots. Der Beschleunigungsgrundsatz wird dabei inzwischen sogar als Wesenselement einer modernen Strafrechtspflege erachtet⁴, bzw. soll er eine fundamentale prozessuale Garantie darstellen⁵. Soweit das Beschleunigungsgebot in Strafsachen wegen der verzögerten Betreuung des Strafverfahrens verletzt wird, findet sich dafür auch die Bezeichnung des überlangen Strafverfahrens⁶. Die Problematik

¹ Nach *Schnapp*, Jura 2010, 659 (662). Übersetzt: „Beim Richten ist Eile verbrecherisch. Es muss längere Zeit bedacht werden, was ein für allemal festzusetzen ist“.

² *Prochnow*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung (1971); *Kramer*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die angemessene Dauer von Strafverfahren und Untersuchungshaft (1973); *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit (1984); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege⁴; *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren (1991); *Radke*, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs (2001); *Schuska*, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung (2006); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK (2010); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren (2011); *Reich*, Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen (2011); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2015).

³ *SK/StPO⁵-Rogall*, Vor § 133 Rn. 118; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht⁶, Rn. 350; *Degener*, FS Dencker (2012), 23 (38); *Fezer*, FS Widmaier (2008), 177 (179); *Laue*, GA 2005, 648 (661 ff.); *Niemöller*, 68. DJT 2010 – Bd. II/2, N 64; *Paeffgen*, GA 2014, 275 (278); *Rieß*, JR 2006, 269 (276).

⁴ *LK¹²-Schmid*, Vor § 78 Rn. 18; *LK¹¹-Jähnke*, Vor § 78 Rn. 18; *Schmitt*, StraFo 2008, 313.

⁵ *Vogel*, JZ 2012, 25 (26).

⁶ *BVerfG*, NJW 1984, 967; *BGHSt* 46, 159 (175); *BGHSt* 52, 124 ff.; *BGH*, wistra 2011, 297 f.; *BGH*, StV 2008, 399; *BGH*, NJW 1996, 2739; *Beukelmann*, StraFo 2011, 210 (211);

der überlangen Strafverfahren ist allerdings nicht neueren Datums⁷. Schon bei *Beccaria*⁸ im Jahre 1764 soll dieses Thema nach Einschätzung einiger Betrachter angesprochen worden sein⁹. Auch in der Weimarer Zeit wurden schon Klagen über die lange Prozessdauer erhoben¹⁰. Die Volksweisheit, dass die Mühlen der Justiz langsam mahlen, hört man in diesem Zusammenhang ebenso gelegentlich¹¹. Aufsehenerregende Verfahren wie der *Contergan*-Prozess¹² oder das *Schmücker*-Verfahren¹³ lenken die Aufmerksamkeit auch auf die Problematik der überlangen Verfahren. Im Rahmen der Reform des Strafverfahrensrechts 1973 hatte sich der Deutsche Bundestag¹⁴ mit der Verletzung des Beschleunigungsgebots und deren Folgen beschäftigt. Die Frage, wann eine Verletzung des Gebots vorliege und welche Rechtsfolge aus einer Verletzung zu resultieren habe, beantwortete der Gesetzgeber bis zum Jahr 2011¹⁵ nicht. Er überließ diese Aufgabe seinerzeit bewusst Wissenschaft und Rechtsprechung¹⁶. *Bruns* beklagte 1985, das Ärgernis der überlangen Prozessdauer werde nur noch übertroffen durch den Unwillen über die Gelassenheit, mit der sich die höchstrichterliche Rechtsprechung damit abfindet¹⁷.

Das Beschleunigungsgebot beschäftigt also seit jeher den EGMR¹⁸, die nationalen Gerichte sowie den Gesetzgeber¹⁹. Die Prozessdauer gehört folglich zu

Krehl/Eidam, NStZ 2006, 1 f.; *Leipold*, NJW-Spezial 2008, 152; *Maier/Percic*, NStZ-RR 2009, 297; *Schmitt*, StraFo 2008, 313.

⁷ In diesem Sinne *Bertram*, NJW 1994, 2186: altes Thema; *Eser*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 7; *Kohlmann*, FS Pfeiffer (1988), 203; *Nack*, FS Strafrechtsausschuss BRAK (2006), 425; *I. Roxin*, FS Volk (2009), 617; *Weigend*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 11; *Wohlers*, JR 1994, 138 (139): „Dauerproblem“.

⁸ *Beccaria*, Von den Verbrechen und von den Strafen (1764), 38 f., 61 f.; zu diesem, *Seminara*, JZ 2014, 1121.

⁹ *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren (1991), 19; *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1.

¹⁰ *Peters*, in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform (1979), 82.

¹¹ *Blomeyer*, NJW 1977, 557; *Weigend*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 11.

¹² *LG Aachen*, JZ 1971, 507 (519 f.); dazu auch *Grünwald*, 50. DJT 1974 – Bd. I, C 12; *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts (2009), 113.

¹³ *LG Berlin*, StV 1991, 371; in diesem Verfahren waren auch noch andere Verfahrensverstöße relevant, vgl. dazu *Scheffler*, JZ 1992, 131.

¹⁴ BT-Drs. 7/551, 34, 36 f.

¹⁵ Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011, BGBl. 2011 Teil I Nr. 60, 2302; BT-Drs. 17/3802; BT-Drs. 17/7217; BR-Drs. 540/10.

¹⁶ BT-Drs. 7/551, 37; *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209; *Kraatz*, JR 2006, 403.

¹⁷ *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung² (1985), 182.

¹⁸ Siehe *Frowein/Peukert*³, Art. 6 Rn. 235; *Jacot-Guillarmod*, in: Macdonald/Matscher/Petzold (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights (1993), 394 f.; Konkordanzkommentar EMRK/GG²-Dörr, Kap. 33 Rn. 69; Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer⁴-Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, Art. 6 Rn. 188; SK/StPO⁴-Paeffgen, EMRK Art. 6 Rn. 116; *Althammer*, JZ 2011, 446: „Die Brechung des Rechts durch das Mittel der Zeit ist [...] ein europaweites Phänomen“; *Althammer/Schäuble*, NJW 2012, 1; *Demko*, HRRS 2005, 283.

¹⁹ *Esser/Gaede/Tsambikakis*, NStZ 2011, 140.

den wichtigsten Problemen des heutigen Strafverfahrensrechts²⁰. So wies der EGMR zwischenzeitlich auf die *erheblichen Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit* in den Konventionsstaaten hin, wenn große Verzögerungen bei der Justizgewährung auftreten, gegen die Rechtssuchende keinen Rechtsbehelf haben²¹. Inzwischen hat der EGMR sogar festgestellt, dass die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 und 13 EMRK durch die Bundesrepublik Deutschland auf strukturellen Problemen beruht²². Dementsprechend muss gerade in Deutschland das Bewusstsein für die Problematik extrem langer Strafverfahren geschärft werden²³. Auch der 68. Deutsche Juristentag 2010 ging der Frage nach, ob das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens erfordere. *Kudlich* hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Erscheinungen der modernen Beschleunigungsgesellschaft, die sich durch Beschleunigungsschritte und extrem hohe Raten des Wandels und der Unsicherheit auszeichnet, ebenso auf bestimmte Aspekte des modernen Strafverfahrens zutreffen²⁴.

Die zunächst im Standardkommentar zur StPO von *Kleinknecht* vertretene Auffassung, die Überschreitung der angemessenen Frist müsse im Ergebnis unbeachtet bleiben, weil sie – einmal geschehen – ohnehin nicht mehr gutgemacht werden könne²⁵, ist inzwischen überholt. Nachdem im Laufe der Zeit bestimmte Lösungskriterien²⁶ herausgearbeitet wurden, wie auf einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu reagieren sei, scheint eine vorläufige Lösung mit dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen²⁷ aus dem Jahr 2008 gefunden zu sein:

„Ist der Abschluss eines Strafverfahrens rechtsstaatswidrig derart verzögert worden, dass dies bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs unter näherer Bestimmung des Ausmaßes berücksichtigt werden muss, so ist in der Urteilsformel auszusprechen, dass

²⁰ *Pastor*, FS Roxin (2011), 1287; siehe auch *Börner*, Legitimation durch Strafverfahren (2014), 208: „Kein Problem ragt im aktuellen Strafprozess so sehr hervor wie der Zeitfaktor“; *Schmitt*, StraFo 2008, 313: „Kaum ein verfahrensrechtliches Problem hat eine solche Aufwertung erfahren wie die überlange Verfahrensdauer und das mit ihr spiegelbildlich zusammenhängende Beschleunigungsgebot in Strafsachen“.

²¹ *EGMR*, NJW 2006, 2389 (2391) – *Sürmeli*; *EGMR*, NJW 2001, 2694 (2699) – *Kudla*.

²² *EGMR*, NJW 2010, 3355 (3358) – *Rumpf*.

²³ So schon *Frowein*, FS Maihofer (1988), 149 (153).

²⁴ *Kudlich*, 68. DJT 2010 – Bd. I, C 9 f.; *Kudlich*, NJW Beilage 2010, 86.

²⁵ *Kleinknecht*, StPO²⁹, Einl. Rn. 7 F: Mit der Revision kann die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht gerügt werden, wenn sie weder durch eine Hauptverhandlung noch auf andere Weise wiedergutmacht werden kann, prozessual also überholt ist.

²⁶ Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO, Beschränkung der Strafverfolgung nach den §§ 154, 154a StPO, Absehen von Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Berücksichtigung bei der Strafzumessung oder Einstellung wegen eines von Verfassungen wegen anzunehmenden Verfahrenshindernisses, vgl. *BVerfGK* 1, 269 (280); *BVerfGK* 2, 239 (247 f.); *BVerfG*, NJW 2003, 2225 f.; *BGH*, NStZ 2004, 639 (641); *BGH*, NStZ-RR 2004, 230 (231); *Fischer*⁶⁴, § 46 Rn. 129 f.; *I. Roxin*, GA 2010, 425.

²⁷ *BGHSt* 52, 124.

zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt.²⁸

Mit diesem Systemwechsel hat der BGH eine ständige Rechtsprechung²⁹ geändert und die Debatte um die angemessene Kompensation eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot neu entfacht³⁰. Dabei sind die Folgen des Systemwechsels kaum absehbar³¹. Der Umgang mit Verfahrensverzögerungen stellt folglich nach wie vor ein großes praktisches Problem dar³². Daraus folgt, dass trotz dieser Entscheidung das letzte Wort hinsichtlich der Frage nach der angemessenen, gleichmäßigen und lückenlosen Kompensation für eine überlange Verfahrensdauer noch nicht gesprochen³³ ist. Darüber hinaus hat die Entscheidung das Potenzial, zu einer der bedeutsamsten Entscheidungen der jüngeren Vergangenheit zu avancieren³⁴. Inzwischen hat sich auch der Gesetzgeber des Problems der überlangen Verfahren angenommen und eine Entschädigungslösung in den §§ 198 ff. GVG verankert. Aus der zu diesem Entschädigungsanspruch ergangenen Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Kompensation im Wege der Vollstreckungslösung im Rahmen des Strafrechts dem gesetzgeberischen Willen entspricht³⁵.

Es soll vor diesem Hintergrund untersucht werden, inwieweit die deutsche Rechtslage, geprägt durch die Rechtsprechung, den Anforderungen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR entspricht. Denn angesichts der anwachsenden Judikatur des Gerichtshofs bedarf es einer auch auf die europarechtlichen Grundfragen eingehenden Abhandlung heute mehr denn je. Möglicherweise wird dies zur Herausbildung des 1988 von *Frowein* geforderten gemeineuropäischen Standards führen³⁶. Aber die Orientierung an der Konvention zielt nicht darauf ab, dass das nationale Recht gerade an dem Mindeststandard der Konvention³⁷ ausgerichtet wird, sondern soll Anhaltspunkte dafür liefern, wie das Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit am besten gewährleistet werden

²⁸ BGHSt 52, 124 (amtlicher Leitsatz des Großen Senats).

²⁹ BGHSt 24, 239 (242); BGH, NStZ 1982, 291 (292); BGH, NStZ 1987, 232; BGH, NJW 1990, 56; BGH, StV 2004, 241 (243); LG Kaiserslautern, wistra 1998, 270 (271 f.); Fischer⁶⁰, § 46 Rn. 129; Krehl/Eidam, NStZ 2006, 1 (8); Leipold, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), 636 (641).

³⁰ Leipold, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), 636.

³¹ SSW/StGB³-Eschelbach, § 46 Rn. 57.

³² Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung⁵, Vorwort.

³³ Leipold, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), 636 (643); Volkmer, NStZ 2008, 608 (609); siehe auch Scheffler, ZIS 2008, 269 (279): „Vielleicht kann ja vor einem neuerlichen ‚Systemwechsel‘ der schon so schön beredete ‚fruchtbare Dialog‘ zwischen Wissenschaft und Praxis stattfinden [...]“.

³⁴ Reichenbach, NStZ 2009, 120.

³⁵ BT-Drs. 17/3802, 19 f., 24.

³⁶ Frowein, FS Maihofer (1988), 149 (153).

³⁷ Dazu Schweizer, HdbGR VI/1, § 138 Rn. 28; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1 (1988), § 62 III 6c γ; Villiger, Handbuch EMRK², § 10 Rn. 171.

kann³⁸. Im Rahmen dieser Untersuchung kann demnach nicht ausschließlich bei dem völkerrechtlichen Normgehalt stehen geblieben werden. Denn der Einfluss der Menschenrechte auf das Strafrecht³⁹ kann nicht ohne die Berücksichtigung der Grundrechte des Grundgesetzes erfolgen, beachtet man, dass über weite Bereiche die Menschenrechte der EMRK eine hohe Ähnlichkeit zu den Grundrechten des Grundgesetzes aufweisen⁴⁰. Weiter wird also darauf eingegangen, ob die Vollstreckungslösung den Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts gerecht wird und wie sich die Vollstreckungslösung in das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht einfügt (Systemkonformität). Es wird aber auch auf alternative Kompensations- bzw. Abhilfemöglichkeiten eingegangen, unter anderem auf die Untätigkeitsbeschwerde und die Entschädigungslösung. Folglich kommt es zu einer umfassenden Betrachtung von Rechtsbehelfen und Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes. Dabei wird angestrebt, ein umfassendes System von europarechtskonformen Rechtsbehelfen und Rechtsfolgen herauszuarbeiten, wenn erforderlich, zu entwickeln. Diese Zielsetzung rechtfertigt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass schon im Rahmen der Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages verfahrensrechtliche Chancen der Beschleunigung von Strafverfahren in der Entwicklung eines Rechtsfolgen- und Rechtsbehelfssystems gesehen wurden⁴¹.

Inzwischen fungiert der Beschleunigungsgrundsatz auch vermehrt als Abwägungs- und Auslegungstopos⁴². Er hat sich nach Einschätzung einiger Betrachter sogar „zu einem die Auslegung und Anwendung des Strafprozessrechts insgesamt beherrschenden Leitmotiv entwickelt“⁴³. So erscheine der Grundsatz inzwischen als „multifunktionales Instrument“, mit dem nicht nur der Anspruch des Beschuldigten auf eine verzögerungsfreie Durchführung des Strafverfahrens, sondern auch die dem Ziel einer straffen Verfahrensführung dienende Beschneidung von Verteidigungsrechten und die Abweichung von mitunter als zwingend angesehenen Vorgaben des Strafprozessrechts legitimiert werden soll⁴⁴. *Schreiber* war es allerdings, der bereits 1988 anmahnte, „die Bedeutung und auch die Grenzen des in letzter Zeit zu sehr in den Vordergrund getretenen Beschleunigungsgrundsatzes müssten deutlich werden“⁴⁵. *Rogall* warnt sogar

³⁸ Dazu allg. *Weigend*, 60. DJT 1994 – Bd. II/2, M 161.

³⁹ Dazu *Heger*, ZIS 2016, 478 ff.

⁴⁰ *Diehm*, Die Menschenrechte der EMRK und ihr Einfluss auf das deutsche Strafgesetzbuch (2006), 130.

⁴¹ *E. Müller*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 73.

⁴² Siehe z. B. *BGH*, StraFo 2014, 121 (122) – *Gesetzlicher Richter*; *BGHSt* 51, 298 (310) – *Rügeverkümmerung*; *BGHSt* 52, 355 (362) – *Fristsetzung Beweisantrag*; *BGHSt* 50, 40 (54) – *Verständigung*.

⁴³ *Wohlers*, NJW 2010, 2470.

⁴⁴ *Wohlers*, NJW 2010, 2470.

⁴⁵ *AK/StPO-Schreiber* Einl. I Rn. 23; siehe auch *Degener*, FS Dencker (2012), 23: „Frage nach den Leistungsgrenzen des Begriffs“.

schon, das Beschleunigungsgebot dürfe „keinesfalls zum Fetisch“ gemacht werden⁴⁶. Bei *Fischer* liest man, es handele sich bei der Beschleunigung des Strafprozesses um eine „Leerformel, die wahllos den Ideen angehängt wird, als sei sie aus höherer Weisheit entstanden“⁴⁷. *Harms* zufolge „erleben wir heute unter dem Primat der Verfahrensökonomie und der Beschleunigung eine schleichende Auflösung der gewachsenen Prinzipien des reformierten Strafprozesses“⁴⁸. Auch für *Hassemer* steht der Beschleunigungsgrundsatz heutzutage „im Dienste einer Verkürzung und Effektivierung des Strafverfahrens“⁴⁹. So würden sich hinter dem hehren Beschleunigungsgrundsatz nur allzu leicht fiskalische Interessen verbergen⁵⁰.

Sich im Rahmen der Untersuchung auch den Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes zu nähern, ist sowohl wegen der skizzierten prominenten Kritik als auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass diesem Topos vermehrt im Rahmen der Abwägung und Auslegung in höchstrichterlichen Judikaten eine bedeutende Rolle zukommt.

Obwohl in zahlreichen Monographien inzwischen auf die Grundlagen und Voraussetzungen des Beschleunigungsgrundsatzes eingegangen wurde⁵¹ und eine erneute Auseinandersetzung insoweit überflüssig erscheinen mag, ist bei genauerer Analyse durchaus noch ein erheblicher Forschungsbedarf festzustellen. Dies beginnt schon, wenn die Voraussetzungen des Beschleunigungsgrundsatzes von EGMR, BVerfG und BGH dargestellt werden. So wird teilweise für Maßstäbe, die vermeintlich der Konvention bzw. der Rechtsprechung des Gerichtshofs entnommen werden, schlicht auf Ausführungen des BGH verwiesen⁵², ohne überhaupt zu versuchen, einen Maßstab aus der zur Konvention

⁴⁶ SK/StPO⁵-Rogall, Vor § 133 Rn. 121.

⁴⁷ *Fischer*, FS Kühne (2013), 203 (210).

⁴⁸ *Harms*, 68. DJT 2010 – Bd. II/1, N 21.

⁴⁹ *Hassemer*, FS Volk (2009), 207 (220); siehe auch *Rieß*, NStZ 1994, 409 f.

⁵⁰ *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (5); siehe auch *Bossi*, Halbgötter in Schwarz – Deutschlands Justiz am Pranger (2005), 267.

⁵¹ *Kramer*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die angemessene Dauer von Strafverfahren und Untersuchungshaft (1973), 163 ff.; *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege⁴, 51 ff.; *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren (1991), 19 ff.; *Radke*, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs (2001), 35; *Schuska*, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung (2006), 43; *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK (2010), 20 ff.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren (2011), 46 ff.; *Reich*, Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen (2011), 27 ff.; *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH (2014), 63 ff.; *Planckmann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2015), 17 ff.; siehe auch *Prochnow*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung (1971); *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit (1984).

⁵² Z. B. Kommentierung der EMRK von Karpenstein/Mayer-Meyer, Art. 6 Rn. 81: Ausgleich zwischenzeitlich eingetretener Verzögerungen möglich (unter Verweis auf BGH, wistra

ergangenen Rechtsprechung oder der erschienenen Literatur abzuleiten⁵³, wobei die Konventionskonformität der höchstrichterlichen Rechtsprechung doch gerade überprüft werden soll. Dieser methodisch verfehlte Ansatz wirkt dann in der ganzen Diskussion fort und es kommt zu kontroversen Auseinandersetzungen über Fragen, wie zum Beispiel, ob das Beschleunigungsgebot eine Fristsetzung für Beweisanträge rechtfertigen könne. Eine solche Diskussion kann aber nur schwer befriedigend geführt werden, wenn nicht einmal Bedeutung, Entwicklung sowie Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes hinreichend geklärt sind. Um die Diskussion um Rechtsfolgen, Rechtsschutz und Auslegungsrelevanz des Beschleunigungsgrundsatzes sinnvoll fortzuführen, soll deshalb auch eingehend – wie von *Schreiber* gefordert – auf die Bedeutung und die Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes eingegangen werden. Unter teilweiser Vorwegnahme des Untersuchungsergebnisses muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das sog. Beschleunigungsgebot nach vorliegend vertretener Auffassung in der Sache und nach seinem historischen Ursprung ein *Verzögerungsverbot* darstellt. Besondere Bedeutung erlangt die Unterscheidung zwischen Beschleunigungsgebot und Verzögerungsverbot insbesondere im Rahmen des zweiten Kapitels, in dem die Grenzen des sog. Beschleunigungsgebots analysiert werden. Dieser Hinweis erscheint bereits an dieser Stelle der Arbeit, also in der Einführung ins Thema, angezeigt, denn nur auf diese Weise erklärt sich der – bewusst in Abgrenzung zu den übrigen zu diesem Themenbereich erschienenen Untersuchungen – gewählte Titel der Arbeit. Die Begrifflichkeit des Beschleunigungsgebots findet sich allerdings in der Arbeit, weil einerseits in der Rechtspraxis eine Unterscheidung von Beschleunigungsgebot und Verzögerungsverbot nicht durchweg vorgenommen wird, andererseits weil auf diese Weise gezeigt werden soll, dass sich das von der herrschenden Ansicht postulierte Beschleunigungsgebot in der Sache als Verzögerungsverbot erweist.

2009, 147 [148]). Freilich ist zuzugeben, dass im Rahmen einer Kurzkommentierung nicht auf alle Probleme in der gebotenen Tiefe eingegangen werden kann.

⁵³ Das gilt nicht für die Kommentierung von *Esser*, LR²⁶-*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 307 ff.

1. Kapitel

Grundlagen

A. Verankerung des Verzögerungsverbots in Strafsachen

Weder in der Strafprozessordnung noch im Grundgesetz wird der Begriff des *Verzögerungsverbots*, des *Beschleunigungsgrundsatzes* bzw. der des *Beschleunigungsgebots* ausdrücklich erwähnt. Deshalb soll die Bedeutung und Entwicklung des Zeitmoments anhand eines kurzen Blickes auf rechtsgeschichtliche Erwähnungen skizziert werden. Anschließend wird die rechtliche Verankerung des Verzögerungsverbots bzw. Beschleunigungsgrundsatzes in Strafsachen *de lege lata* dargestellt.

I. Geschichtliche Entwicklung

1. Von der Magna Charta bis zu BVerfGE 46, 17

Überwiegend wird darauf hingewiesen, dass sich das Recht auf alsbaldige Verhandlung bereits in der englischen Magna Charta Libertatum vom 19. Juni 1215 findet¹. Dort ist in Art. 40 folgender Satz verankert: „To none will we sell, to none deny or delay, right or justice“. *Weigend* zufolge findet sich in der Magna Charta also ein erster Ansatz eines Anspruchs auf Beschleunigung, indem der König versprach, Recht und Gerechtigkeit weder zu verweigern noch zu verzögern². Es mag dahinstehen, ob darin nicht vielmehr erste historische und ideengeschichtliche Wurzeln einer Forderung nach Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit³ – vergleichbar mit der Art. 19 Abs. 4 GG entnommenen Verbürgung⁴ – zu sehen sind. Heute wird dieses Recht sinngemäß als „justice delayed is justice denied“ wiedergegeben⁵. Dieses Sprichwort findet sich zudem im Französischen: „Justice retive, justice fautive“. Das lateinische Sprichwort „justitiae dilatio est quaedam negatio“⁶ dürfte allerdings schon älter sein. Neuerdings findet sich das Sprichwort, dass verzögertes Recht verweigertes Recht

¹ *Gaede*, *Fairness als Teilhabe* (2007), 223; *Gaede*, *wistra* 2004, 166 (168); *Kraatz*, *JR* 2006, 403; *Pfeiffer*, *FS Baumann* (1992), 329.

² *Weigend*, 60. *DJT* 1994 – Bd. II/1, M 17.

³ *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge-Haratsch*, *BVerfGG*⁴⁹, § 97a Vor Rn. 1.

⁴ Dazu *AK/GG*³-*Ramsauer*, Art. 19 Abs. 4 Rn. 119.

⁵ *Althammer*, *JZ* 2011, 446; *Gaede*, *wistra* 2004, 166 (168).

⁶ *Schlette*, *Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist* (1999), 24.